

7. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Wertzuwachses,
8. Staatsvertrag zwischen dem Königreich Sachsen, dem Großherzogtum Sachsen und dem Fürstentum Reuß j. L. wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schleiz nach Mochbach,
9. Ankauf eines Bauplatzes für das neue Regierungsgebäude,
10. Unterstützungen für Schulbauten,
11. Bewilligungen für verschiedene bauliche Veränderungen und Zustandssetzungen, sowie für Mobiliaranschaffungen,
12. Befreiung der dem mobilen Heere angehörigen Unteroffiziere und Gemeinen von der Einkommensteuer,
13. nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 7. November 1914 über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechts,
14. Gesetz über die Verwendung des Sparkassenausgleichsfonds,
15. Uebernahme von Aktien der Kriegskreditbank für das Fürstentum Reuß j. L.,
16. Gesetz, betreffend Aenderung des Nachtragsgesetzes zum Verfassungsgesetz vom 9. November 1893,

haben sämtlich durch Entgegennahme der Erklärungen des Landtags beziehungsweise durch unsere Genehmigung der von dem Landtage beschlossenen Abänderungen und Zusätze ihre Erledigung gefunden. Die Gesetze werden, soweit solches nicht bereits geschehen, demnächst zur Veröffentlichung gebracht werden.

Zu Beurkundung dessen haben Wir gemäß § 90 der Verfassungsurkunde gegenwärtigen

Landtagsabschied

ausfertigen lassen und unter Beidrückung Unseres Fürstlichen Insigniels Höchst-eigenhändig vollzogen.

Schloß Osterstein, den 21. Januar 1915.

Kraft Höchster Vollmacht:

(L. S.)

Elise.

v. Hinüber. K. Graefel. Rückbeschl.